

11.09.2023 / dkm

Merkblatt

Gesuch um Bewilligung für einen Gastwirtschaftsbetrieb

Bewilligungspflichtige gastgewerbliche Tätigkeiten

Betriebe, die u.a. Lebensmittel tierischer Herkunft herstellen, verarbeiten, behandeln, lagern oder abgeben, unterstehen einer Bewilligungspflicht nach Art. 21 LGV (SR 817.02). Das Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung muss in der Regel einen Monat vor Betriebseröffnung eingereicht werden. Betriebe müssen ein Selbstkontrollkonzept (Hygienekonzept) erstellen und dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit gemeldet werden.

Verfahren

Die Bewilligung bezieht sich auf einen bestimmten Betrieb oder Anlass und wird einer handlungsfähigen Person erteilt, die für den Betrieb oder Anlass verantwortlich ist und Gewähr für eine polizeilich klaglose und einwandfreie Führung des Betriebs oder Anlasses bietet. Sind alle erforderlichen Bedingungen erfüllt, wird die Bewilligung nach der Genehmigung per Post zugestellt.

Hinweis: Der Ausschank von gebrannten Wassern ist nur mit einer kantonalen Bewilligung zulässig. Diese ist direkt beim Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT) in Chur zu beantragen. Kantonale Bewilligungen für den Ausschank gebrannter Wasser stützen sich immer auf eine kommunale Gastwirtschaftsbewilligung.

Einreichung

Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Art. 3 Abs. 1 Gastwirtschaftsgesetz ist mindestens einen Monat vor Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Bewilligungsvoraussetzung

Zur Führung eines Betriebs hat die verantwortliche Person ihrem Gesuch einen aktuellen Auszug aus dem Strafregister und einen Nachweis, dass sie in den letzten fünf Jahren nicht wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die eidgenössische oder kantonale Lebensmittelgesetzgebung verstossen hat, beizulegen.

Besondere Auflagen

Verboten unter anderem ist die Abgabe

- von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren und an Betrunkene;
- von gebrannten Wassern oder von Mischgetränken auf der Basis von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren;
- alkoholhaltiger Getränke mittels öffentlich zugänglicher Automaten.